

**Kapitel 20 030****Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**20 030**      **Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

**E i n n a h m e n****Übrige Einnahmen**

213 00 821 Einnahmen aus der Abrechnung der Finanzierungs-  
beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den fi-  
nanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen  
in Folge der Deutschen Einheit. . . . . — — — —  
1. Abrechnungsbedingte Ausgaben dürfen von den Einnahmen abge-  
setzt werden.  
2. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.

## Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

### Erläuterungen

#### Zu Kapitel 20 030:

##### Zum Gemeindeanteil an der Einkommensteuer:

Der Gemeindeanteil an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer beträgt 15 v.H. des von den Finanzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vereinnahmten Aufkommens unter Berücksichtigung der Zerlegung nach Art. 107 Abs. 1 des Grundgesetzes.  
Das Aufkommen nach Zerlegung im Haushaltsjahr 2017 wird geschätzt

bei der Lohnsteuer (vgl. Kapitel 20 010 Titel 011 00) auf. . . . .	42 517 647 100	EUR
bei der veranlagten Einkommensteuer (vgl. Kapitel 20 010 Titel 012 00) auf. . . . .	11 291 764 800	EUR
Insgesamt. . . . .	53 809 411 900	EUR
 Davon 15 v.H.. . . . .	 8 071 411 700	 EUR

Der Gemeindeanteil an der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge beträgt 12 v.H. des von den Finanzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vereinnahmten Aufkommens unter Berücksichtigung der Zerlegung nach Art. 107 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Das Aufkommen der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (vgl. Kapitel 20 010 Titel 018 00) wird nach Zerlegung geschätzt auf. . . . .	1 509 091 000	EUR
Davon 12 v.H.. . . . .	181 090 900	EUR

Der Gemeindeanteil 2017 an den vorgenannten Steuern beträgt insgesamt. . . . .	8 252 502 600	EUR
Rund . . . . .	8 252 000 000	EUR
Geschätzter Anteilsbetrag 2016. . . . .	7 951 000 000	EUR
Unterschiedsbetrag. . . . .	301 000 000	EUR

Der Gemeindeanteil wird über die Verwahrungen abgewickelt.

##### Zum Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer:

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer beträgt 2,20 v.H. des Aufkommens der Steuern vom Umsatz im Bundesgebiet, die nach Vorwegabzug des Ausgleichs an den Bund für die Zuschüsse an die Arbeitslosen- und an die Rentenversicherung verbleiben, zuzüglich eines Betrages von 1.500 Mio. EUR im Jahr 2017. Die Gemeinden Nordrhein-Westfalens erhalten davon rund 23,96 v.H.

Geschätzter Anteil Gemeinden NRW 2017. . . . .	1 452 000 000	EUR
Geschätzter Anteil Gemeinden NRW 2016. . . . .	1 165 000 000	EUR
Unterschiedsbetrag. . . . .	287 000 000	EUR

Der Gemeindeanteil wird über die Verwahrungen abgewickelt.

**Kapitel 20 030****Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

## Erläuterungen

**Berechnung des Steuerverbundes:**

Das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2017 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 2017) basiert auf folgenden Eckpunkten:

**Steuerverbund**

1. Die Finanzausgleichsmasse wird nach den Ist-Einnahmen des Landes aus den Gemeinschaftsteuern sowie aus vier Siebteilen der Grunderwerbsteuer für den Referenzzeitraum vom 01.10.2015 bis zum 30.09.2016 berechnet.
2. Die Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich sowie aus Bundesergänzungszuweisungen erhöhen die Verbundgrundlagen.
3. Neben der Bereinigung der Verbundsteuern gem. der vorstehenden Tz. 2 erfolgen weitere Korrekturen gem. § 2 Abs. 2 GFG 2017, die in der nachfolgenden Berechnung dargestellt sind.
4. Die originäre Finanzausgleichsmasse wird um Tantiemen sowie um die Komplementärmittel für Konsolidierungshilfen gem. § 2 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 3 Stärkungspaktgesetz gekürzt.
5. Der Steuerverbund umfasst die allgemeinen Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen) sowie pauschalierte Zweckzuweisungen (Investitionspauschalen und Sonderpauschalen).
6. Die Investitionspauschalen werden um die kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" gekürzt.

**Einheitslasten**

Die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten wird über die erhöhte Gewerbesteuerumlage (Kapitel 20 010 Titel 017 20) und die Verbundsystematik bei der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund erbracht. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des Einheitslastenabrechnungsgesetzes.

**Verbundsatz**

Der Verbundsatz beträgt 23,0 v.H.

**Der Steuerverbund 2017 ist auf der Basis des Referenzzeitraums vom 01.10.2015 bis zum 30.09.2016 wie folgt berechnet:**

Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern. . . . .	45 514 345 800	EUR
Zuzüglich Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil). . . . .	1 632 264 500	EUR
Zuzüglich Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen. . . . .	587 846 500	EUR
Zuzüglich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich. . . . .	1 074 104 600	EUR
Abzüglich Kompensation für Familienleistungsausgleich. . . . .	-742 860 900	EUR
Abzüglich Kompensation für Steuervereinfachungsgesetz 2011. . . . .	-18 043 500	EUR
Zuzüglich interkommunaler Ausgleich Ost im Zusammenhang mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. . . . .	168 749 100	EUR
Abzüglich Kompensation für Einnahmeausfälle aus der Spielbankabgabe über die Umsatzsteuer. . . . .	-13 030 800	EUR
Abzüglich Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten der U3-Betreuung über die Umsatzsteuer. . . . .	-183 517 300	EUR
Abzüglich Festbetrag an der Umsatzsteuer zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern. . . . .	-810 349 200	EUR
Abzüglich Festbetrag an der Umsatzsteuer zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. . . . .	-57 000 000	EUR
Abzüglich Festbetrag an der Umsatzsteuer zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Verbesserung der Kinderbetreuung. . . . .	-55 500 000	EUR
Verbundgrundlagen (§ 2 Abs. 1 und 2 GFG 2017). . . . .	47 097 008 800	EUR
Davon 23,0 v.H. Verbundbetrag = originäre Finanzausgleichsmasse. . . . .	10 832 312 000	EUR
Gem. § 3 GFG 2017 sind abzuziehen:		
Tantiemen, die das Land für die Gemeinden aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat. . . . .	-4 327 000	EUR
Von den Kommunen gem. § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz zu erbringende Komplementärmittel für Konsolidierungshilfen. . . . .	-185 000 000	EUR
Gem. § 16 Abs. 2 GFG 2017 ist abzuziehen:		
Kommunaler Anteil an der Abfinanzierung der Verbindlichkeiten des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen". . . . .	-34 446 000	EUR
Der sich ergebende Betrag in Höhe von. . . . .	10 608 539 000	EUR

wird auf allgemeine Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen) sowie pauschalierte Zweckzuweisungen (Investitionspauschalen und Sonderpauschalen), die in diesem Kapitel enthalten sind, verteilt.

**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

---

Erläuterungen

---

**Zu Titel 213 00:**

Die Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich an den finanziellen Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit. Für die Jahre bis einschließlich 2019 wird für jedes Haushaltsjahr (Abrechnungsjahr) eine Feinabstimmung und Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände durchgeführt. Hieraus sind in 2017 keine Einnahmen zu erwarten.

Soweit sich im Rahmen der Abrechnung Ansprüche von Gemeinden oder Gemeindeverbänden gegenüber dem Land ergeben, werden diese Beträge bei Titel 613 30 abgewickelt.

**Kapitel 20 030****Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2017 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2015 TEUR
233 10 821	Einnahmen aus der von den Gemeinden gem. § 2 Abs. 3 Satz 4 Stärkungspaktgesetz zu leistenden Umlage. . . . . Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	90 789 000	90 789 000	—	90 789
	Gesamteinnahmen Kapitel 20 030. . . . .	90 789 000	90 789 000	—	90 789

**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

---

---

Erläuterungen

---

**Zu Titel 233 10:**

In den Jahren 2014 - 2020 wird eine Solidaritätsumlage i.H.v. jährlich 90.789.000 EUR erhoben, mit der einzelne Kommunen Komplementärmittel zur Finanzierung der zweiten Stufe des Stärkungspakts gem. § 2 Abs. 3 Satz 4 Stärkungspaktgesetz erbringen (vgl. die Erläuterungen zu Titel 634 20).

**Kapitel 20 030****Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel		Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
<b>A u s g a b e n</b>						
<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)</b>						
613 11	821	Schlüsselzuweisungen an Gemeinden. . . . . Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	7 092 446 900	6 915 166 200	+177 280 700	6 438 643
613 12	821	Schlüsselzuweisungen an Kreise. . . . . Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	1 057 152 600	1 030 975 200	+26 177 400	960 337
613 13	821	Schlüsselzuweisungen an Landschaftsverbände. . . . . Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	886 190 600	864 246 600	+21 944 000	805 032
613 18	821	Kompensation für Verluste durch Neuregelung des Familienleistungsausgleichs gem. § 21 GFG 2017. . . . . 1. Abrechnungsbedingte Mehrausgaben gem. § 21 GFG 2016 dürfen über den Ansatz hinaus geleistet werden. 2. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	797 000 000	750 361 000	+46 639 000	736 640
613 19	821	Schulpauschale/Bildungspuschale gem. § 17 GFG 2017 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Mittel können für alle in § 17 GFG 2017 genannten Zwecke eingesetzt werden. 3. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 883 26. 4. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	70 000 000	70 000 000	—	70 000
613 26	821	Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe von Gemeinden und Gemeindeverbänden gem. § 19 GFG 2017. . . . . 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 3. Zufüsse aus den Titeln 613 11, 613 12, 613 13, 613 19, 883 11, 883 15, 883 18, 883 23, 883 26, 883 27, 883 28, 883 33 und 883 35 verstärken den Ansatz.	33 336 600	34 167 300	-830 700	28 517
613 28	821	Kompensation von Steuermindereinnahmen infolge des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 gem. § 21a GFG 2017. . . . . Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	18 006 000	18 031 000	-25 000	18 056
613 29	821	Abwicklung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit. . . . . Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	—	—	—	—
613 30	821	Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit. . . . . 1. Abrechnungsbedingte Einnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden. 2. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	243 000 000	140 000 000	+103 000 000	107 482
634 10	821	Zuweisungen an das Sondervermögen "Stärkungspaktfonds" für Konsolidierungshilfen an pflichtig teilnehmende Gemeinden. . . . . Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	350 000 000	350 000 000	—	350 000

## Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

### Erläuterungen

#### **Zu Titel 613 18:**

Durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1996 entstehen Ländern und Gemeinden überproportionale Verluste im Einkommensteuerbereich. Sie werden durch Anhebung des Länderanteils an der Umsatzsteuer ausgeglichen. Daraus leitet das Land NRW den Anteil an die Gemeinden weiter, der ihrem Anteil an den Einkommensteuermindereinnahmen entspricht.

Dieser Anteil wird für 2017 geschätzt mit. . . . . 790 000 000 EUR

Er ist als Zuweisung an die Gemeinden außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes veranschlagt und wird gem. § 21 GFG 2017 nach Maßgabe der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Einkommensteuergemeindeanteils auf die Gemeinden verteilt.

Daneben berücksichtigt der Ansatz 2017 auch einen geschätzten Nachzahlungsbetrag an die Kommunen in Höhe von 7.000.000 EUR aus der Abrechnung der Kompensationsleistung für das Jahr 2016. Gem. § 21 Abs. 1 Satz 3 GFG 2016 wird nach Ablauf des Haushaltsjahres 2016 der den Gemeinden endgültig zustehende Anteilsbetrag für 2016 auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt und festgesetzt. Nach Anrechnung der in 2016 geleisteten Abschlagszahlungen von 760.000.000 EUR wird der Unterschiedsbetrag mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung in 2017 ausgeglichen.

#### **Zu Titel 613 19:**

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 17 GFG 2017 gewährt.

#### **Zu Titel 613 28:**

Durch Änderungen des Einkommensteuerrechts im Rahmen des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 ergeben sich bei den Ländern und Gemeinden seit 2012 Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer, die durch den Bund ausgeglichen werden. Die Kompensation erfolgt über eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung zwischen dem Bund und den Ländern. Aus der Erhöhung des Festbetrages zugunsten der Länder leitet das Land NRW den Anteil an seine Kommunen weiter, der ihrem Anteil an den Mindereinnahmen des Landes entspricht (26 v.H.). Dieser Anteil beläuft sich im Jahr 2017 auf 18.006.000 EUR.

Der Gemeindeanteil ist als Zuweisung außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes veranschlagt und wird gem. § 21a GFG 2017 nach Maßgabe der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Einkommensteuergemeindeanteils auf die Gemeinden verteilt.

#### **Zu Titel 613 29:**

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

#### **Zu Titel 613 30:**

Die Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich an den finanziellen Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit. Für die Jahre bis einschließlich 2019 wird für jedes Haushaltsjahr (Abrechnungsjahr) eine Feinabstimmung und Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände durchgeführt.

Soweit sich im Rahmen der Abrechnung Ansprüche einzelner Gemeinden oder Gemeindeverbände gegenüber dem Land ergeben, werden die Abrechnungsbeträge bei dieser Haushaltsstelle abgewickelt.

#### **Vorbemerkung zu den Titeln 634 10 und 634 20:**

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. 2011 S. 662), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. 2016 S. 973) geändert worden ist, werden Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation im Zeitraum von 2011 bis 2022 Konsolidierungshilfen in einem Gesamtvolumen von rd. 5,76 Milliarden EUR zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2011 wurden die Konsolidierungshilfen für die Gemeinden unmittelbar über den Landeshaushalt abgewickelt.

Das Sondervermögen "Stärkungspaktfonds" ist durch das Gesetz zur Errichtung eines Fonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktfondsgesetz) vom 28. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 577), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. 2016 S. 973), errichtet worden.

Die für die Gewährung der Konsolidierungshilfen erforderlichen Mittel werden dem Sondervermögen aus dem Landeshaushalt bei den Titeln 634 10 und 634 20 zugewiesen.

Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens ist in der Beilage 4 dargestellt.

#### **Zu Titel 634 10:**

Veranschlagt ist die Zuweisung an das Sondervermögen in Höhe der im Jahr 2017 bereit zu stellenden Konsolidierungshilfen für die 34 Gemeinden, für die die Teilnahme an den Konsolidierungshilfen verpflichtend ist (pflichtig teilnehmende Gemeinden nach § 3 Stärkungspaktgesetz).



**Kapitel 20 030****Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
634 20 821	Zuweisungen an das Sondervermögen "Stärkungspaktfonds" für Konsolidierungshilfen an auf Antrag teilnehmende Gemeinden. . . . . Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	296 578 000	296 578 000	—	296 578
<b>Ausgaben für Investitionen</b>					
883 11 423	Zuweisungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung. . . . . 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 09 bei Kapitel 09 500 Titel 883 11 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 3. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—	8 351
883 12 423	Bahnflächenpool Nordrhein-Westfalen. . . . . Rückflüsse aus zweckgebundenen Zuweisungen des Landes sowie dem Land nach der Rahmenvereinbarung und dem Gesellschaftsvertrag mit der DB AG zustehende Erlöse aus der Veräußerung von Bahnflächen fließen dem Titel wieder zu.	—	—	—	1 182
883 15 646	Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten. . . . . 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 11 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 3. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—	445
883 18 821	Investitionspauschale. . . . . 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	750 075 800	716 460 100	+33 615 700	627 199
883 23 195	Zuweisungen zu Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum (ÖPEL). . . . . 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 10 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 3. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—	1 145
883 26 129	Schulpauschale/Bildungspauschale gem. § 17 GFG 2017 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Mittel können für alle in § 17 GFG 2017 genannten Zwecke eingesetzt werden. 3. Siehe Deckungsvermerk (Vermerk Nr. 3) bei Titel 613 19. 4. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	530 000 000	530 000 000	—	530 000
883 27 821	Investitionspauschale für die Landschaftsverbände gem. § 16 Abs. 5 GFG 2017. . . . . 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	63 541 300	60 693 600	+2 847 700	53 132

## Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

### Erläuterungen

**Zu Titel 634 20:**

Veranschlagt ist die Zuweisung an das Sondervermögen in Höhe der im Jahr 2017 bereit zu stellenden Konsolidierungshilfen für die 27 Gemeinden, die freiwillig an den Konsolidierungshilfen teilnehmen (auf Antrag teilnehmende Gemeinden nach § 4 Stärkungspaktgesetz).

Diese Komplementärmittel sind gem. § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz von den Kommunen in Höhe von 275.789.000 EUR wie folgt zu erbringen:  
 185.000.000 EUR durch einen Abzug von der Finanzausgleichsmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes  
 90.789.000 EUR durch die Erhebung einer Solidaritätsumlage bei finanzstarken Kommunen.

Der Landeshaushalt hat gem. § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz von den Komplementärmitteln zu tragen:  
 20.789.000 EUR - hiervon 20.000.000 EUR als Kredit - .

**Zu Titel 883 11:**

Seit dem Haushaltsjahr 2006 erfolgte die Veranschlagung im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 500 Titel 883 11; infolge Umressortierung in 2012 erfolgt die Veranschlagung seit 2012 im Einzelplan 09 bei Kapitel 09 500 Titel 883 11.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

**Zu Titel 883 12:**

Für Zuweisungen zur Vorbereitung des Erwerbs von entbehrlichen Bahnflächen durch Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Bahnflächenpools Nordrhein-Westfalen einschließlich des Aufbaus der Bahnflächenentwicklungsgesellschaft werden insgesamt 20.451.000 EUR bereitgestellt. Die Abwicklung stellt sich wie folgt dar:

Gesamtprogramm	20.451.000
Verausgabt bis 2015	17.933.500
Bewilligt 2016	-
Nach 2016 übertragener Ausgabereist	2.517.500
Veranschlagt 2017	-
Vorbehalten	-

**Zu Titel 883 15:**

Seit 2006 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 11.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

**Vorbemerkung zu den Titeln 883 18, 883 27 und 883 28:**

An den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" beteiligen sich die Kommunen durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen nach Maßgabe des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes. Gem. § 16 Abs. 2 GFG 2017 beläuft sich der in 2017 in Abzug zu bringende Betrag auf 34.446.000 EUR. Die danach für Investitionspauschalen verbleibenden Mittel werden bei den Titeln 883 18, 883 27 und 883 28 etatisiert.

**Zu Titel 883 18:**

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 GFG 2017 gewährt.

**Zu Titel 883 23:**

Seit 2006 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 10.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

**Zu Titel 883 26:**

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 17 GFG 2017 gewährt.

**Zu Titel 883 27:**

Die pauschalen Zuweisungen sind für investive Maßnahmen insbesondere im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe bestimmt.

**Kapitel 20 030****Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2017 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2015 TEUR
883 28	821	Investitionspauschale für die Altenhilfe und -pflege gem. § 16 Abs. 4 GFG 2017. . . . . 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	75 795 200	72 398 300	+3 396 900	63 378
883 33	183	Zuweisungen für kommunale Museumsbauten. . . . . 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 07 bei Kapitel 07 050 Titel 883 70 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 3. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—	—
883 35	322	Sportpauschale gem. § 18 GFG 2017. . . . . 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Mittel können für alle in § 18 GFG 2017 genannten Zwecke eingesetzt werden. 3. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	50 000 000	50 000 000	—	50 000
Gesamtausgaben Kapitel 20 030. . . . .			12 313 123 000	11 899 077 300	+414 045 700	11 146 117

---

Erläuterungen

---

**Zu Titel 883 28:**

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 16 Abs. 4 GFG 2017 gewährt.

**Zu Titel 883 33:**

Seit dem Haushaltsjahr 2006 erfolgte die Veranschlagung im Einzelplan 02 bei Kapitel 02 062 Titel 883 70; infolge Umressortierung in 2010 erfolgt die Veranschlagung seit 2011 im Einzelplan 07 bei Kapitel 07 050 Titel 883 70.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

**Zu Titel 883 35:**

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 18 GFG 2017 zur Unterstützung investiver kommunaler Aufwendungen im Sportbereich gewährt.